



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die **Umweltschonende** **Grünlandbewirtschaftung im** **Unternehmen und tiergerechte** **Haltung auf Grünland**

Druck 2021

EULLa-Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz

für die

**Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im
Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland	1
3.	Unternehmensbezogene Regelungen	1
3.1	Flächenumfang.....	1
3.2	Hauptfutterfläche	2
3.3	Viehbesatz.....	2
3.3.1	Berechnungsgrundlagen	2
3.3.2	Bestandsregister	2
3.3.3	Umrechnungsschlüssel	2
3.3.4	Pensionsvieh	3
3.3.5	Wandertierhaltung	3
3.4	Grundfuttermittel.....	3
3.5	Ausbringung organischer Dünger	4
3.5.1	Berechnung des N-Anfalls & Berechnungsbeispiele	5
3.6	Regelungen für die Milchkuhhaltung	6
3.7	Regelungen für den Maisanbau im Unternehmen	6
3.7.1	Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau	7
3.7.2	Mulchverfahren mit Stoppelbrache.....	7
3.8	Grünlandumbruchverbot.....	8
3.9	Sonstige Vorgaben.....	8
3.10	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums	8
4.	Zusatzmodule	9
4.1	Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung	9
4.2	Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Einzelflächen	9
4.2.1	Saat.....	9
4.2.2	Pflanzenschutz	10
4.2.3	Nutzung	10
5.	Aufzeichnungspflicht.....	10
6.	Anlagen	10
6.1	Aufzeichnungen Einhufer (z.B. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel).....	11
6.2	Aufzeichnungen Paarhufer (z.B. Rinder, Milchkühe).....	13
6.3	Aufzeichnungen Mutterdamtiere	14
6.4	Aufzeichnungen Schafe.....	15
6.5	Aufzeichnungen Ziegen.....	16
6.6	Aufzeichnungen Maisanbau mit Mulchverfahren	17
6.7	Aufzeichnungen Berechnung N-Anfall.....	19
6.8	Weidetagebuch.....	21

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen für Grünland

Als Grünland gelten folgende Kulturarten: Wiesen (441, 451), Weiden (443, 453), Mähweiden (442, 452), Hutungen (454), Streuobstwiesen (480), DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten Umbruch (450), Heidenfläche (492).

Zur Erhaltung des Grünlandes ist jede Fläche mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden.

Auf den Grünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung zugelassen werden.

3. Unternehmensbezogene Regelungen

3.1 Flächenumfang

Betriebe mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und / oder Pferdehaltung müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens 10 Hektar Grünland im Unternehmen bewirtschaften.

Betriebe mit Damtierhaltung müssen zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes mindestens 5 Hektar Grünland im Unternehmen bewirtschaften. Der Damtierbestand muss in diesem Fall mindestens 50 % des Gesamtbestandes des Unternehmens an raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausmachen.

3.2 Hauptfutterfläche

Als Hauptfutterfläche zählen:

- Grünlandflächen,
- Mais (bei Milchkuhhaltung),
- Ackerflächen mit Ackerfutterpflanzen als Hauptkultur und
- in Grünland umgewandelte Ackerflächen (vgl. 4.2 der vorliegenden Grundsätze).

Nicht angerechnet werden:

- Ackerfutterpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Grassamenflächen),
- mit Zwischenfrüchten bestellte Ackerflächen und
- Ackerflächen, die im Rahmen des FUL-Programmtails „20-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung“ bewirtschaftet werden.

3.3 Viehbesatz

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden.

3.3.2 Bestandsregister

Für Tiere, die keine Rinder sind, ist bis zum 31.01. des Folgejahres nach der Antragstellung der Bewilligungsbehörde ein Bestandsregister vorzulegen. Bei Gemischtbetrieben mit Mutterkühen und Milchkühen muss die Anzahl der Milchkühe angegeben werden.

3.3.3 Umrechnungsschlüssel

Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	RGV
Schafe	0,15	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,20	RGV
Lamas	0,40	RGV
Alpakas und Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

3.3.4 Pensionsvieh

Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Dauer der Weideperiode anzurechnen (vgl. Pkt. 3.3.1).

Beispiel 1:

24 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 14,4 RGV sollen über einen Zeitraum von 4 Monaten (Weideperiode) auf 20 Hektar Grünland als Pensionsvieh gehalten werden. Dies entspricht während der Weideperiode einem Viehbesatz von $0,24 \text{ RGV} / \text{ha} (= 14,4 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 20 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 4 \text{ Monate}$. Allein durch die Pensionsviehhaltung kann der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche im Durchschnitt des Jahres nicht eingehalten werden.

Beispiel 2:

30 Rinder (Alter 6 Monate bis 2 Jahre) = 18 RGV sollen über einen Zeitraum von 6 Monaten auf 15 Hektar Grünland als Pensionsvieh gehalten werden. Die Anrechnung auf den Viehbesatz erfolgt mit $0,6 \text{ RGV} / \text{ha} (= 18 \text{ RGV} [\text{Vieheinheiten}] / 15 \text{ ha} [\text{Fläche}] / 12 \text{ Monate} [\text{Kalenderjahr}] \times 6 \text{ Monate} [\text{Weideperiode}]$). Allein durch die Pensionsviehhaltung können in diesem Fall auch die Vorgaben an den Mindestviehbesatz eingehalten werden.

3.3.5 Wandertierhaltung

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

3.4 Grundfuttermittel

Das im Unternehmen gehaltene raufutterfressende Vieh darf ausschließlich mit Grundfutter aus eigener Erzeugung gefüttert werden.

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Verpflichtungsjahres ist es teilnehmenden Unternehmen, die Wandertiere halten, gestattet, die Wandertierhaltung auch auf nicht zum Unternehmen gehörenden Futterflächen zu betreiben. Dies bedeutet, dass das Grundfutter von diesen Flächen für den vorgenannten Zeitraum als Grundfutter aus eigener Erzeugung angesehen wird.

Folgende Futtermittel dürfen zugekauft werden:

- Futterstroh
- Produkte der Zuckerindustrie, z. B. Pressschnitzel, Melasseschnitzel, Trockenschnitzel.
- Produkte der Gemüse- und Kartoffelverarbeitung, z. B. Kohl und -abfälle, Blattgemüse und -abfälle, Wurzelgemüse und -abfälle, Rückstände der Gemüsesaftherstellung, Kartoffelschälrückstände, Kartoffelstärke.
- Produkte der Malz-, Bier- und Alkoholherstellung, z. B. Malzkeime, Bierhefe, Birtreber, Schlempe.

Der Zukauf von Mais ist verboten. Dies bedeutet u.a., dass auch zur Beschickung von Biogasanlagen Mais weder zugekauft noch angebaut werden darf (vgl. Pkt. 3.7). Zulässig ist der Zukauf von maishaltigem Krafffutter.

3.5 Ausbringung organischer Dünger

Auf den **Grünlandflächen** (Dauergrünland und in Grünland umgewandelte Ackerflächen) dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht.

Im Zusatzmodul "Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung" liegt die Grenze bei 1,0 GVE je ha LF - siehe Punkt 4.1.

Zur LF zählen neben dem Grünland auch Acker- und sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der anfallenden Wirtschaftsdünger auf allen Flächen ist bei einem Viehbesatz von 1,4 bzw. 1,0 GVE gewährleistet, dass die maximale Ausbringungsmenge von 170 kg Gesamtstickstoff im Durchschnitt je Hektar und Jahr entsprechend der Düngeverordnung (DüV) eingehalten wird.

Die Ausbringung von aufgenommenen, betriebsfremden organischen Düngern auf dem Grünland (Dauergrünland und in Grünland umgewandelte Ackerflächen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend davon gilt: Werden Gülle oder Festmist aus anderen Betrieben aufgenommen, ist auf dem Grünland die Ausbringung insgesamt nur bis zu dem N-Anfall aus 1,4 bzw. 1,0 GVE erlaubt. Die Berechnung des N-Anfalls erfolgt analog zu 3.5.1.

Bei Rücknahme von Gärresten aus eigenen Wirtschaftsdüngern dürfen diese bis zur entsprechenden Menge des Stickstoffäquivalents auf den Grünlandflächen ausgebracht werden. Nährstoffanalysen für abgegebene Gülle und zurückgenommene Gärreste sind nachzuweisen.

Für die GVE Berechnung ist gemäß der DüV 2017 folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30	GVE
Jungrinder von 1 bis unter 2 Jahren	0,70	GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	GVE
Ponys und Kleinpferde mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	GVE
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70	GVE
Andere Pferde ab 3 Jahre und älter	1,10	GVE
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05	GVE
Schafe 1 Jahr und älter	0,10	GVE
Ziegen	0,15	GVE
Mutterdamtiere	0,20	GVE
Lamas	0,40	GVE
Alpakas und Guanakos	0,30	GVE
Ferkel	0,02	GVE
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06	GVE
Mastschweine über 50 kg	0,16	GVE
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30	GVE
Legehennen und Masthähnchen	0,004	GVE
Sonstiges Geflügel (Gänse, Enten, Truthühner, etc.)	0,004	GVE

3.5.1 Berechnung des N-Anfalls & Berechnungsbeispiele

Für die Berechnung der zulässigen Menge für die Aufnahme von Gülle oder Festmist ist die nachstehende Formel zu verwenden:

$$\frac{(N\text{-Anfall in kg aus eigenem Tierbestand})}{(GVE\text{-Besatz pro ha LF im eignen Betrieb)}} \times (\text{maximal zulässiger Viehbesatz pro ha}) - (N\text{-Anfall in kg aus eigenem Tierbestand})$$

Die Umrechnung von kg N in Menge Gülle oder Festmist erfolgt anhand von Nährstoffanalysen oder Tabellenwerten. Alle Berechnungen sind im Falle einer Kontrolle vorzulegen!

Der N-Anfall im eigenen Betrieb kann über die Berechnungshilfe „N-Düngeplaner“ (entsprechend Düngeverordnung) im Tabellenblatt „Nährst. org.“ oder mit dem Leerformular aus 6.7 berechnet werden. Dazu sind alle gehaltenen Tiere in der Tabelle auszuwählen und die entsprechenden Tierzahlen einzugeben. Der eigene GVE-Besatz kann mit der Berechnungshilfe „Anlage Viehbesatz“ im Tabellenblatt „UG“ berechnet werden. Die Berechnung erfolgt dort entsprechend der Tabelle aus 3.5. Alle Berechnungshilfen sind auf www.agrarumwelt.rlp.de unter dem Menüpunkt „Fachinformationen“ zu finden.

Beispiel 1: Mutterkuhhalter mit Grünland und Ackerland (ohne Ackerfutter)

Grünland: 90 ha Ackerflächen: 25 ha LF: 115 ha

Tierart	Anzahl	RGV	GVE	Wirtschaftsdüngeranfall lt. N-Düngeplaner
Mutterkühe	60	60	60	3696 kg N (Mutterkuh 500 kg 6 M. Säugez.)
Kälber bis 6 Monate	40	12	12	Wert gilt für Mutterkuh <u>und</u> Kalb
Rinder bis 2	20	12	14	918 kg N (Rinderaufz. GL ext. 0-27 M.)
Mastschweine	50		8	444 kg N (Mastschw., 700g Zunahme, 2,3 Durchg. U-Futter)
Legehennen	300		1,2	138 kg N (Legehennen 17,6 kg Eimasse Standardf.)
Gesamt		84	95,2	5196 kg N-Anfall aus eigenem Tierbestand

Der Betrieb hat 0,93 RGV (= 84 RGV / 90 ha) pro ha Hauptfutterfläche und erfüllt damit auch die Bedingungen beim Viehbesatz für das Zusatzmodul extensive Tierhaltung.

Im Betrieb liegt der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls bei 0,83 GVE/ pro ha LF (= 95,2 GVE / 115 ha). Bei einer empfohlenen gleichmäßigen Verteilung der Wirtschaftsdünger fallen pro Hektar LF 45 kg N/ha (= 5196 kg N / 115 ha LF) an.

Berechnung für die zulässige Aufnahme von Gülle oder Festmist (Zusatzmodul extensive Tierhaltung):

$$\frac{5196 \text{ kg N}}{0,83 \text{ GVE/ha LF}} \times 1,0 \text{ GVE/ha} - 5196 \text{ kg N} = 1064 \text{ kg N}$$

Es dürfen über betriebsfremde Gülle oder Festmist noch 1064 kg N aufgenommen, und auf dem Grünland ausgebracht werden.

Beispiel 2: Milchkuhhalter mit Schweinemast und Ackerbau (mit Ackerfutter)

Grünland: 60 ha Ackerfläche: 55 ha (5 ha Ackerfutter) LF: 115 ha

Tierart	Anzahl	RGV	GVE	Wirtschaftsdüngeranfall lt. N-Düngeplaner
Milchkühe	60	60	60	5967 kg N (Milchkuh AL+Weide 8.000)
Rinder bis 2	21	12,6	14,7	857 kg N (Rinderaufz. AL Weide 0-27 M.)
Kälber	40	12	12	564 kg N (Kälberaufz. 16 W.)
Mastschweine	500		80	4440 kg N (Mastschw., 700g Zunahme, 2,3 Durchg. U-Futter)
Gesamt		84,6	166,7	11828 kg N-Anfall aus eigenem Tierbestand

Der Betrieb erfüllt mit 1,30 RGV (= 84,6 RGV / 65 ha) pro ha Hauptfutterfläche die Programmvorgabe zum zulässigen Viehbesatz.

Im Betrieb liegt der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls bei 1,45 GVE/ pro ha LF (= 166,7 GVE / 115 ha). Bei einer empfohlenen gleichmäßigen Verteilung der Wirtschaftsdünger fallen pro Hektar LF 103 kg N/ha (= 11828 kg N / 115 ha LF) an.

Der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls liegt mit 1,45 GVE pro ha über dem Maximalwert von 1,4 GVE pro ha für die Ausbringung auf dem Grünland. Somit dürfen nicht alle anfallenden Wirtschaftsdünger auf dem Grünland ausgebracht werden. Eine zusätzliche Ausbringung von aufgenommener Gülle oder Mist auf dem Grünland ist nicht möglich.

3.6 Regelungen für die Milchkuhhaltung

Für die Milchkühe ist ein Weidegang **von 4 Monaten** in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres zwingend erforderlich.

Die Mindestweidefläche von 0,15 ha je gehaltener Milchkuh (einschließlich der Trockensteher) des Unternehmens darf innerhalb des o.g. Beweidungszeitraums nicht unterschritten werden.

Als Weidefläche für Milchkühe können nur stallnahe und weidegeeignete Flächen angerechnet werden. Die Flächen sind im Flächennachweis Agrarförderung zu kennzeichnen.

Es muss ein Weidetagebuch geführt werden (siehe Anlage Punkt 6.8)

Ausnahmen zum Weidegang bei extremen Witterungsperioden können auf Antrag bei der Kreisverwaltung zugelassen werden.

3.7 Regelungen für den Maisanbau im Unternehmen

Mais darf auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens nicht angebaut werden.

Vom Maisanbauverbot ausgenommen sind Unternehmen mit überwiegender Milchkuhhaltung (mind. 50 % RGV der Rinder sind Milchkühe). Der Maisanbau (ausschließlich für Fütterungszwecken im eigenen Betrieb – nicht zur Beschickung von eigenen oder betriebsfremden Biogasanlagen) ist in diesem Fall als Mulchsaat durchzuführen. Die durchgeführten Maßnahmen bei Mulchverfahren sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Pkt. 6.6) unverzüglich zu dokumentieren.

Folgende Regelungen bei der Mulchsaat sind einzuhalten:

3.7.1 Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau

Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.

Für den Zwischenfruchtanbau dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten abfrierenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachgewiesen werden.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat in kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren in kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha.

Bei Saatgutgemengen, die mindestens 90 % abfrierende Kulturen enthalten, dürfen auch über die Liste hinausgehende Pflanzenarten verwendet werden.

Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.

Eine nicht wendende Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 16. Februar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen.

Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).

3.7.2 Mulchverfahren mit Stoppelbrache

Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor Mais angebaut wird.

Die Schutzfunktion der Getreidestoppel ist zu gewährleisten. Um unproduktive Wasserverluste zu vermeiden, sollte das Stroh bei der Getreideernte gehäckselt und möglichst gleichmäßig auf der Fläche verteilt werden.

Die Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des Jahres vor der Saat von Mais erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).

Eine wendende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).

3.8 Grünlandumbruchverbot

Während des Verpflichtungszeitraums darf im Unternehmen das vorhandene Dauergrünland nicht umgebrochen werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

3.9 Sonstige Vorgaben

Eine Förderung der Damtierhaltung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung der zuständigen unteren Landespflegebehörde zur Errichtung eines Geheges vorliegt.

3.10 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben ist auch auf Flächen die keine Prämie erhalten verbindlich.

Des Weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

4. Zusatzmodule

4.1 Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung

Für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) Hauptfutterfläche im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden. Die Berechnung des zulässigen Viehbesatzes erfolgt analog zu 3.3 und für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger analog zu 3.5.

Die Düngung aller Grünlandflächen des Unternehmens mit mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig.

4.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland auf Einzelflächen

Für eine Förderung muss mindestens 1 Hektar Ackerland in Grünland umgewandelt werden. Die Bewirtschaftung hat gemäß der vorliegenden Grundsätze zu erfolgen. Während des Verpflichtungszeitraums kann die antragstellende Person weiteres Ackerland ihres Unternehmens ohne Berücksichtigung des vorgenannten Mindestumfangs in Grünland umwandeln.

Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein, d.h. dass z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2015 die Fläche mindestens ab dem Jahr 2012 als Ackerfläche gemeldet ist.

Bereits in der Vergangenheit (z.B. im FUL-Programm, Mittelgebirgsprogramm und Talauenprogramm) umgewandelte Flächen, die zwischenzeitlich als Ackerland genutzt wurden, können umgewandelt werden, erhalten aber keine erneute Umwandlungsprämie.

4.2.1 Saat

Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten der nachfolgend aufgeführten Liste bestehen. In begründeten Fällen können auch über die Liste hinausgehende ausdauernde Gräser verwendet werden. Der Anteil ausdauernder Gräser in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen. Dabei darf keine Art mehr als 50 % Anteil an der Mischung haben.

Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Wurden die o.g. Maßnahmen bereits vor der Antragstellung durchgeführt, können diese Flächen nach Begutachtung durch die Fachberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat.

Liste ausdauernder Gräser:

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Rohrschwingel	<i>Festuca arundinacea</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesenschwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Weißes Straußgras	<i>Agrostis gigantea</i>

4.2.2 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadhagerbekämpfung zugelassen werden.

4.2.3 Nutzung

Jede in Grünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Während des Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht umgebrochen werden. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

5. Aufzeichnungspflicht

Für alle Tiere (vgl. Pkt. 3.3) muss je Tierart ein fortlaufendes und immer aktuelles Bestandsverzeichnis gemäß der Anlagen geführt werden. Im Falle der Rindviehhaltung kann alternativ ein aktueller Ausdruck des „Herkunfts-Informationssystem Tiere“ (HIT) vorgelegt werden.

Die Berechnungen für die Aufnahme von Gülle oder Festmist (vgl. 3.5.1 und Anlage 6.7) sind im Falle von Kontrollen vorzulegen.

Betriebe mit Milchviehhaltung und Maisanbau müssen die „Aufzeichnungen Mulchverfahren“ (vgl. 6.6) bis zum 31. August eines jeden Jahres der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vollständig ausgefüllt vorlegen.

Das Weidetagebuch muss aktuell und chronologisch geführt werden (vgl. 6.8).

6. Anlagen

6.6 Aufzeichnungen Maisanbau mit Mulchverfahren

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>					Programmteil: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Tierhaltung D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht STB = Stoppelbrache				
Förder-Jahr	Schlag-nummer(n)	Fläche in ha	Vorkultur	Folgekultur/Sommerung	Pflanzenart / Mischung	Aussaat-Verfahren	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs
2015	3, 7, 15, 21	2,5	W-Gerste	ZR	Ölrettich (nematodenresistent)	D-ZWF	15.08.2015	15	16.02.2016
2015	23	4	GPS-Roggen	Mais	Phacelia	D-ZWF	25.07.2015	8	28.03.2016
2015	22	1,9	W-Weizen	Triticale	-	STB	-	-	29.10.2015

Aufzeichnungen Berechnung N-Anfall

Die Tierarten sind mit den N-Ausscheidungen gemäß der Düngeverordnung einzutragen.

Betrieb	Einheit	kg N-Ausscheidung pro Einheit im Jahr	Plätze oder Tiere		Stickstoffanfall				
			Gülle	Mist und Jauche	% N-Anrechn.	kg N aus Gülle	% N-Anrechn.	kg N aus Mist und Jauche	
Betr.-Nr. 27607									
Berechnung für Rinder	belegter Platz				85		70		
					85		70		
					85		70		
					85		70		
					85		70		
Berechnung für Schweine	belegter Platz				80		70		
					80		70		
					80		70		
					80		70		
					80		70		
			Zwischensummen						

Betrieb	Einheit	kg N-Ausscheidung pro Einheit im Jahr	Plätze oder Tiere	Stickstoffanfall	
				% N-Anrechn.	kg N
Betr.-Nr. 27607					
Berechnung für Geflügel					
Berechnung für Pferde, Schafe, Ziegen					
			Zwischensumme		
				60	
				60	
				60	
				60	
				60	
				55	
				55	
				55	
				55	
				55	
				55	
			Summe kg N-Anfall		

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2020

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland“.

